

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0558-III/1/b/2017

Wien, am 13. Juli 2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Erwin Angerer und weitere Abgeordnete haben am 8. Juni 2017 unter der Zahl 13597/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Behördenumgang mit straffälligen Asylwerbern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 2 bis 6:

Die Kennzeichnung „für die Presse geeignet“ auf den Formularen der polizeiinternen Berichterstattung ist lediglich als erster Hinweis des Meldungslegers oder der Meldungslegerin (meist Bedienstete der Polizeiinspektionen) für die in Medienangelegenheiten besonders geschulten Bediensteten der Pressestelle zu werten. Die Entscheidung über die Presseeignung von Sachverhalten liegt bei den Bediensteten der Pressestelle, in Zweifelsfällen im Verantwortungsbereich des Büros für Öffentlichkeitsarbeit bzw. außerhalb der Normaldienstzeiten beim Offizier vom Dienst oder bei der Offizierin vom Dienst.

Zu den Fragen 7 und 8:

Der Veröffentlichung in Pressemeldungen können rechtliche Gründe, wobei insbesondere hier vor allem der Identitätsschutz bzw. der Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereiches

eines Menschen im Vordergrund steht, die Amtsverschwiegenheit oder ermittlungs- bzw. kriminaltaktische Überlegungen entgegenstehen.

Zu Frage 9:

Nach Art. 26 Abs. 1 Aufnahme-Richtlinie 2013/33/EU hat gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Gewährung, dem Entzug oder der Einschränkung von Grundversorgungsleistungen eine im Einzelfall begründete Entscheidung zu ergehen, die im Rahmen eines im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Rechtswegs letztlich vor einem Gericht bekämpfbar sein muss. Gemäß geltendem Recht darf die Grundversorgung sohin nur infolge eines rechtsgestaltenden Bescheides entzogen oder eingeschränkt werden.

Im Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 (GVG-B 2005) sind die Tatbestände normiert, die eine Einschränkung, eine Gewährung unter Auflagen oder den Entzug der Grundversorgung rechtfertigen. In all diesen Fällen hat grundsätzlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung der Entscheidung per Bescheid eine Anhörung des Betroffenen voranzugehen. Entsprechend der unionsrechtlichen Vorgaben kann dagegen ein Rechtsmittel beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Zu den Fragen 10 und 15 bis 17:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Zu den Fragen 11 bis 13:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden.

Zu Frage 14:

Nach § 76 FPG darf die Schubhaft nur dann angeordnet werden, wenn dies zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, zur Sicherung des Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz im Hinblick auf die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder der Abschiebung notwendig ist und sofern jeweils Fluchtgefahr vorliegt und die Schubhaft verhältnismäßig ist oder die Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 1 und 2 Dublin-Verordnung vorliegen.

Mag. Wolfgang Sobotka

